



Welche Kosten entstehen während der Ausbildung und wer trägt diese?

Kostenart	wer zahlt?	Rechtsgrundlage	Bemerkung
I. Vergütung			
Ausbildungs- vergütung	Ausbildungsbetrieb	§ 17 BBiG (Vergütung der Höhe nach „angemessen“)	Empfehlungssätze Innung als wichtigster Anhaltspunkt für Angemessenheit; Vergütung in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die Empfehlungssätze um mehr als 20 % unterschreitet (BAG 6 AZR 311/00)
		§§ 19 I Nr. 1 i.V.m. 15 BBiG	Vergütung ist auch für die Zeit der Freistellung wegen Teilnahme am Berufsschulunterricht oder an Prüfungen und auch bei der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu zahlen
Vergütung für Überstunden	Ausbildungsbetrieb	§ 17 III BBiG	besondere Vergütung oder Freizeitausgleich
II. Kosten für Ausbildungsmittel			
Ausbildungs- nachweis (Berichtsheft)	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG, § 2 Nr. 6 Ausbildungsvertrag	
Arbeitskleidung	Auszubildender		zählt nicht zu den Ausbildungsmitteln
Schutzkleidung	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG, § 618 BGB	

Berufskleidung	Ausbildungsbetrieb	§ 4 Nr. 4 Ausbildungsvertrag	wenn vom Betrieb gefordert
Ausbildungsmittel (Werkzeuge / - stoffe)	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG	
Materialien für Berufsschule (Schulbücher,...)	Auszubildender		Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit betrieblicher Ausbildung (duales System)
Material für Prüfung	Ausbildungsbetrieb	§ 14 I Nr. 3 BBiG	
III. Kosten der außerbetrieblichen Ausbildung („ÜLU“)			
Teilnahmegebühr	Ausbildungsbetrieb	§ 14 BBiG, § 670 BGB	§ 5 II Nr. 6 BBiG (erst durch diese Maßnahme wird volle Erfüllung der Ausbildungspflicht gewährleistet)
Fahrt- und Übernachtungs- kosten	Ausbildungsbetrieb	§ 14 BBiG, § 670 BGB	

III. Fahrtkosten/ Verpflegung/ Unterbringung			
Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsbetrieb	Auszubildender		
Fahrtkosten zum Kunden	Ausbildungsbetrieb	§ 670 BGB	Ersatz des Mehraufwandes, soweit die Fahrtkosten die Kosten zwischen Wohnung und Betrieb übersteigen
Fahrt- und Übernachtungs- kosten im Zusammenhang mit Berufsschul- besuch	Auszubildender		<p>Kosten stehen nicht im Zusammenhang mit betrieblicher Ausbildung (im dualen System stehen betriebliche und schulische Ausbildung selbständig nebeneinander);</p> <p>BAG 6/AZR 381/00: Arbeitgeber hat den Auszubildenden lediglich für den Berufsschulbesuch freizustellen (12 BBiG) und die Vergütung für diese Zeit weiter zu zahlen (19 BBiG). Im Übrigen sind die schulische und die betriebliche Ausbildung voneinander zu trennen.</p> <p>Ausnahme, wenn Schulbesuch auf Veranlassung des Ausbilders,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn Auszubildender auf Veranlassung des Ausbildungsbetriebs eine nicht staatl. Berufsschule besucht oder – wenn Auszubildender kraft Gesetzes nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist; <p>Pausen und Wegezeiten sind Berufsschulzeit;</p>

Fahrt- und Übernachtungskosten Zwischenprüfung	Ausbildungsbetrieb		Ausbildungsveranstaltung (verpflichtende Lernstandskontrolle)
Fahrt- und Übernachtungskosten Gesellenprüfung	Auszubildender		Abschlussprüfung ist keine Ausbildungsveranstaltung; BAG 5 AZR 333/81: keine Kostenübernahme, auch wenn die Prüfung an einem auswärtigen Prüfungsort stattfindet
IV. Kosten der Eintragung			
Eintragung des Ausbildungsvertrags in die Handwerksrolle	Ausbildungsbetrieb	§ 34 I S. 2 BBiG	
V. Prüfungsgebühren			
Zwischenprüfung	Ausbildungsbetrieb	§ 31 III HwO	Bestandteil der Ausbildung; Prüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei
Gesellenprüfung	Ausbildungsbetrieb	§ 37 IV BBiG / § 31 III HwO	Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei